

**Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 8 Segeberg – Stormarn-Nord
über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum
16. Deutschen Bundestag**

Die Wahl des 16. Deutschen Bundestages findet gemäß Anordnung des Bundespräsidenten vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2170) am **18. September 2005** statt. Aufgrund von § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung –BWO- fordere ich hiermit zur

Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

auf.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere §§ 15 und 18 bis 29 Bundeswahlgesetz (-BWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2005 (BGBl. I S. 674)) in Verbindung mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2179) sowie die §§ 32 bis 44 Bundeswahlordnung (-BWO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1951))

Gleichzeitig wird bekannt gegeben:

1 Wahlvorschlagsrecht

1.1 Kreiswahlvorschläge können eingereicht werden von

1.1.1 Parteien;

Parteien, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 02. August 2005 (Ausschlussfrist) dem Bundeswahlleiter beim Statistischen Bundesamt in 65180 Wiesbaden (Hausanschrift: Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den Namen der Partei, unter dem sie sich an der Wahl beteiligen will, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertreterin oder seinem/ihrer Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der Anzeige sind beizufügen:

- die schriftliche Satzung der Partei,
- das schriftliche Programm der Partei,
- ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

1.1.2 mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises (nachstehend als „andere Kreiswahlvorschläge“ bezeichnet)

1.2 Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten.

Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat (Anl. 15 BWO); die Zustimmung ist unwiderruflich.

1.3 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertreterin bzw. seinem/ihrer Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Schleswig-Holstein keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der

Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist (vgl. 3.1) nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

- 1.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anl. 14 BWO). Im Übrigen vgl. 4.4.
- 1.5 Andere Kreiswahlvorschläge (vgl. 1.1.2) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anl. 14 BWO). Dabei haben die drei ersten Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (Anl. 13 BWO). Im Übrigen vgl. 4.4.
- 1.6 Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

2. Anforderungen an die Bewerber/in; Aufstellung einer Parteibewerberin/eines Parteibewerbers

2.1 Als Bewerber/in in einem Kreiswahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist und
- seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in schriftlich erklärt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/innen in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Jede/r stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer/in ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen/Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Auf § 21 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2005 (BGBl I S. 674) wird verwiesen. Im Übrigen gilt die Parteisatzung (Wahl der Vertreterversammlung, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, Verfahren der Bewerberwahl).

2.2 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (Anl. 17 BWO). Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen zur Bewerberaufstellung nach § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (Anl. 18 BWO).

3 Frist für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge

3.1 Kreiswahlvorschläge sind spätestens bis zum

15. August 2005, 18. 00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Kreis Segeberg –Der Landrat als Kreiswahlleiter- Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, Haus A, Zimmer 349 oder 350, einzureichen.

Es wird empfohlen, mit der Einreichung der Kreiswahlvorschläge nicht bis zum letzten Tag der Einreichungsfrist zu warten, damit bei eventuellen Mängeln der Kreiswahlvorschlag nach Möglichkeit noch innerhalb der vorgeschriebenen Frist den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend berichtigt bzw. ergänzt werden kann.

- 3.2 Später eingehende Kreiswahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden. Es genügt nicht, wenn sie vor diesem Zeitpunkt zwar zur Post aufgegeben, mir aber noch nicht zugestellt sind.

4 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- 4.1. Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Sie müssen den Name der einreichenden Partei (bei Verwendung einer Kurzbezeichnung auch diese) bzw. –bei anderen Kreiswahlvorschlägen- deren Kennwort enthalten.

- 4.2 Die Bewerberin/der Bewerber eines Kreiswahlvorschlages muss mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) genau bezeichnet sein.

Weist ein/e Bewerber/in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Kreiswahlleiter nach, dass für sie/ihn im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge (§ 38 BWO) und bei der Herstellung der Stimmzettel (§ 45 Abs. 1 BWO) anstelle der Anschrift /der Bewerberin/des Bewerbers (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

- 4.3 Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlen diese Angaben, gilt die/der erste Unterzeichnende des Kreiswahlvorschlags als Vertrauensperson und die/der zweite Unterzeichnende als stellvertretende Vertrauensperson. Es wird empfohlen, auch anzugeben, wie die Vertrauensperson und ihre Stellvertretung telefonisch zu erreichen ist.

- 4.4 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften ausschließlich auf den von mir kostenlos ausgegebenen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Bei der Anforderung der Formblätter nach Anlage 14 BWO sind Familienname, Vorname, Anschrift der/des vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Bei Wahlvorschlägen einer Partei ist außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei einem anderen Kreiswahlvorschlag deren Kennwort anzugeben.

Es wird empfohlen, vorsorglich über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus weitere Unterschriften vorzulegen für den Fall, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können. Enthält ein Kreiswahlvorschlag nicht genügend gültige Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner, so kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

Neben der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift und dem Tag der Unterzeichnung sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners auf dem Formblatt anzugeben. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners im Wahlkreis 8 Segeberg – Stormarn-Nord muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der die Unterzeichnerin/der Unterzeichner in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, auf dem Formblatt zu erbringen. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG („Auslandsdeutsche“) ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben nach Anlage 2 BWG und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; unterzeichnet jemand mehrere Kreiswahlvorschläge, so sind alle seine/ihre Unterschriften ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

- 4.5 Anlagen

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO,

- eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 16 BWO, ausgestellt von der zuständigen Gemeindebehörde. Für Bewerber/innen, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung.
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (vgl. 2.2) nach dem Muster der Anlage 17 BWO (im Falle eines Einspruchs auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung)
- bei Wahlvorschlägen von Parteien die durch § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO.
- Bei Kreiswahlvorschlägen, die von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten mit den Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen (Anl. 14 BWO)

5 Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

- 5.1 Nach Einreichung können Kreiswahlvorschläge durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch persönliche handschriftliche Erklärung zurückgenommen werden.
- 5.2 Für die Änderung von Kreiswahlvorschlägen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist nur bei Tod oder Wählbarkeitsverlust der Bewerberin/des Bewerbers möglich ist, gilt Nr. 5.1 Satz 1 entsprechend. Mängel können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch bei an sich gültigen Wahlvorschlägen, nicht jedoch bei Mängeln nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 5 BWG erhoben werden.
- 5.3 Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge, die am 19. August 2005 erfolgen wird, ist jede Zurücknahme, Änderung oder Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

6 Vordrucke

Die amtlichen Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren mit Ausnahme der Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge werden vom Landeswahlleiter des Landes Schleswig-Holstein in Kiel, Landeshaus, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, auf Anforderung ausgegeben.

Formblätter für Unterstützungsunterschriften von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 8 werden vom Kreiswahlleiter in Bad Segeberg, Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, Haus A, Zimmer 349 oder 350, ausgegeben.

7 Wahlkreiseinteilung

Die Wahlkreiseinteilung ist im Bereich des Wahlkreises 8 seit der letzten Bundestagswahl nicht verändert worden. Die geltende Einteilung ergibt sich aus der Anlage zu § 2 BWG. Danach besteht der Wahlkreis 8 Segeberg – Stormarn-Nord aus den Städten und amtsfreien Gemeinden Bad Segeberg, Ellerau, Henstedt-Ulzburg, Kaltenkirchen, Norderstedt, Trappenkamp, Wahlstedt sowie den Ämtern Bornhöved, Itzstedt, Kaltenkirchen-Land, Kisdorf, Leezen, Segeberg-Land und Wensin aus dem Kreis Segeberg und den Städten und amtsfreien Gemeinden Ammersbek, Bad Oldesloe, Bargtheide, Tangstedt sowie den Ämtern Bad Oldesloe-Land und Bargtheide-Land aus dem Kreis Stormarn.

Bad Segeberg, den 27. Juli 2005

Kreis Segeberg
Der Landrat als Kreiswahlleiter
gez. Georg Gorrissen